

244 - B3.5.4 / B4.1.2
Postulat der CVP betreffend
Kriterienkatalog und Einschätzungsverfahren für einbürgerungswillige Ausländer
Beantwortung

Andrea Kuhn, Kurt Berliat, Oliver Eugster, CVP haben am 19. November 2003 das folgende Postulat eingereicht:

A) Postulat

Die CVP-Fraktion lädt den Stadtrat ein, Bericht und Antrag zu erstatten über

*Die rechtlichen Voraussetzung die in Bund und Kanton bestehen, betr. messbarer Kriterien in „Sprache und Integration“ von einbürgerungswilligen Ausländern.
Die Einführung eines überprüfbaren resp. messbaren Kriterienrasters mit Einschätzungsverfahren (inkl. erwartetes Sprachniveau) für einbürgerungswillige Ausländer in der Stadt Dübendorf.*

Dieser standardisierte Kriterienkatalog und das dazugehörige Einschätzungsverfahren sollen in Zusammenarbeit mit der BR-Kommission des GR erstellt werden.

Die Kriterien für Einbürgerungswillige und die Entscheidungsträger im SR und GR müssen klar und transparent sein. Der Kriterienraster ist dementsprechend ausarbeiten.

Ausgangslage / Begründung

In den Sitzungen der bürgerlichen Abteilung des GR kommt es immer wieder zu unbefriedigenden Situationen bei Einbürgerungsgesuchen von ausländischen Mitbewohnern vor allem, wenn SR und die BR-Kommission des GR unterschiedlicher Auffassung über den Integrationsstatus (sprachlicher aber auch kultureller / staatsbürgerlicher Natur) eines Kandidaten oder einer Kandidatin sind.

*Die CVP Fraktion erachtet es zunehmend als unbefriedigend unter solchen Bedingungen Entscheide treffen zu müssen, welche vor allem im ablehnende Fall erheblichen Einfluss auf das Leben von Einbürgerungswilligen in Dübendorf haben.
Zudem stellt die CVP-Fraktion fest, dass weder SR noch BR-Kommission einheitliche und klar messbare Kriterien resp. einen Kriterienraster bei der Befragung von Kandidaten zur Verfügung haben, der eine möglichst neutrale Beurteilung eines Gesuches ermöglicht.*

Einbürgerungsanträge schienen daher oft dem Zufall und dem persönlichen Empfinden der Prüfenden überlassen.

Dies hat zur Folge, dass Kandidaten die rechtlichen Voraussetzungen der Einbürgerungsverfahren von Bund und Kanton zwar gut kennen, jedoch keine Anhaltspunkte haben, welche ihnen klar aufzeigen, was von ihnen in sprachlicher, kultureller und staatsbürgerlicher Hinsicht erwartet wird.

Die CVP Fraktion ist überzeugt, dass einheitliche transparente Kriterien viel zu wirklicher Integration der ausländischen Bevölkerung und damit von künftigen Schweizerinnen und Schweizern beitragen würde. Gleichzeitig erhalten die Einbürgerungen, zusammen mit dem Einschätzungsverfahren, auch mehr Akzeptanz in der Bevölkerung.

Zusätzlich würde das Wirkungsziel „Faire Behandlung von Einbürgerungswilligen“ positiv unterstützt.

Das Postulat wurde vom Gemeinderat Bürgerliche Abteilung am 5. Januar 2004 zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.

B) Auslegeordnung

1. Rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit Einbürgerungen kommen nebst der Bundesverfassung und dem Gemeindegesetz im wesentlichen die folgenden Gesetze und Verordnungen zur Anwendung:

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG] vom 29. September 1952)
- Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung - (BüV))
- Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 20. Mai 1973 mit seitherigen Änderungen
- Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf vom 4. September 1995 (BüVo) letztmals revidiert am 3. Juni 2002

Angaben zu den Themen Sprachen und Integration dieser Gesetzesgrundlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

2. Arbeitsinstrumente der Stadt Dübendorf / Hilfsmittel

Nebst den erwähnten gesetzlichen Grundlagen werden heute die folgenden Arbeitsinstrumente benutzt:

- Handbuch für Einbürgerungen des Gemeindeamtes des Kanton Zürich
- Merkblätter der Stadt Dübendorf

Der Ablauf des heutigen Einbürgerungsverfahrens ist im Anhang 2 beschrieben.

C) Erwägungen

1. Kriterien Integration und Sprache

In aller Regel ergibt sich die Erfüllung der Integrations- und damit auch sprachlichen Anforderungen bereits auf Grund der bundesrechtlich geforderten und im europäischen Quervergleich überdurchschnittlich langen Wohnsitzdauer von zwölf

Jahren. Während dieser grossen Zeitspanne ist die Fähigkeit einbürgerungswilliger Personen, im schweizerischen Umfeld zu bestehen und den vielfältigen Verpflichtungen in Familie, Schule, am Arbeitsplatz und im Wohnumfeld usw. nachzukommen, einer hinreichenden alltäglichen Erprobung unterzogen worden und deshalb in aller Regel als bestehend zu vermuten.

Der Stadtrat teilt im Wesentlichen die Auffassung des Regierungsrates von Zürich welcher sich bei der Beantwortung zweier Postulate betreffend minimale Deutschkenntnisse bei der Einbürgerung und Erleichterung der Einbürgerungen zu den Themen Integration und Sprache geäußert hat (Regierungsratsgeschäft Nr. 4075):

1.1. Integration

„Sowohl für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung als auch für die Erteilung des kommunalen und kantonalen Bürgerrechts wird verlangt, dass sich die gesuchstellende Person zur Einbürgerung eignet. Gleichwertig wie die Anforderung, dass die Rechtsordnung beachtet wird, ist das Erfordernis, dass Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber in die hiesigen Verhältnisse eingegliedert und mit diesen vertraut, d.h. sozial und kulturell integriert sind.

Die Abklärung der Integration obliegt gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung den Gemeinden, die mit der Auslegung von so genannten unbestimmten Rechtsbegriffen konfrontiert werden. Gemäss anerkannter Begriffsdefinition wird unter Integration die Teilhabe an der Struktur der Aufnahmegesellschaft verstanden. Integration bezeichnet die bewusstseinsmässige Angliederung und Einpassung von Personen und Gruppen in allgemein verbindliche Handlungs- und Wertemuster. Sie kann auf verschiedenen Ebenen und unterschiedlichen Bereichen stattfinden. So kann z. B. von politischer Integration als Eingliederung in und Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, Integration in den Arbeitsmarkt oder Eingliederung in das Statussystem und die Institutionen der Aufnahmegesellschaft gesprochen werden.“

Das Handbuch für Einbürgerungen führt u.a. aus, „dass sich die hinreichende Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft nicht anhand von einheitlichen, klar definierten Voraussetzungen prüfen lässt, da dem die Bedeutung der Besonderheiten jedes Einzelfalls entgegensteht. Demzufolge sollen die genannten Integrationsgesichtspunkte nie für sich allein betrachtet werden. Diese haben nur die Funktion, Bausteine zu einem Gesamtbild über die Integration der gesuchstellenden Person zu sein. Somit kann beispielsweise eine unterdurchschnittliche soziale Integration durch eine überdurchschnittliche politische Integration wieder wettgemacht werden.“

1.2. Sprache

„Ohne ausreichende Sprachkenntnisse fehlt Ausländerinnen und Ausländern die Fähigkeit, sich im Alltag verständigen und mitteilen zu können und insbesondere die mit der Einbürgerung verliehenen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Das Beherrschen der im Landesteil üblichen Sprache ermöglicht aber auch die Chance zur Teilhabe an der Kultur des Aufnahmelandes. Diese Sprache nicht zu beherrschen bedeutet, von zentralen Lebensbereichen ausgeschlossen zu sein und keinen Zugang zu den Wertvorstellungen der angestammten Bevölkerung zu

finden. Es heisst aber auch, dieser die eigenen Wertvorstellungen nicht vermitteln zu können. Kenntnisse der Landessprache dienen deshalb nicht nur der Aneignung der Kultur des Aufnahmelandes, sondern auch der kulturellen Selbstbehauptung.“

„Im Handbuch wird bezüglich der sprachlichen Fähigkeiten bemerkt, dass diese unter Würdigung des Alters, der Bildung und der Herkunft der bewerbenden Person zu beurteilen sind. Das Erfordernis hinreichender sprachlicher Kompetenz wird bereits mit den bestehenden, allgemeiner gefassten Gesetzesformulierungen geltend gemacht. Deren Institutionalisierung liefe auf die Schaffung zusätzlicher Einbürgerungskriterien hinaus und würde die Einbürgerungshürden höher ansetzen. Dies könnte insbesondere Bewerberinnen und Bewerber aus bildungsferneren Schichten von der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs abhalten. Eine allfällige gesetzlich verankerte Absolvierung eines Deutschkurses bzw. einer Deutschprüfung könnte ausserdem zu einer Überbetonung der sprachlichen Fähigkeiten führen und damit die andern Integrationsaspekte in den Hintergrund treten lassen. (...) Sprachkenntnisse sind als Teil eines von vielen weiteren Teilen geprägten Integrationsprozesses zu verstehen und daher nur bedingt aussagekräftig.“

Den vielschichtigen individuellen Umständen und der vom Gesetzgeber geforderten Eignungsabklärung wird die Stadt Dübendorf mit den geführten persönlichen Gesprächen durch den Ausschuss des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission gerecht. Der Wortlaut der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt von den entscheidenden Stellen grosse Sorgfalt bei der Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen und Verantwortung bei der Entscheidung. Schliesslich wird gerade durch diese offene und Interpretationen zulassende Ausgestaltung eine ausgewogene und gerechte Entscheidung erst möglich.

1.3. Kriterienraster / Einschätzungsverfahren

Der Stadtrat Dübendorf bzw. der Ausschuss unter der Leitung des Stadtpräsidenten wendet bis heute bei den Einbürgerungsgesprächen keinen Kriterienkatalog an. Durch die langjährige Erfahrung einzelner Stadtratsmitglieder konnte in der Vergangenheit sichergestellt werden, dass Einbürgerungsentscheide nicht willkürlich gefällt wurden. Aufgrund der verschiedenen Gerichtsentscheide der Vergangenheit und deren Auswirkungen auf die zu erfüllende Begründungspflicht ist die Erarbeitung und Anwendung eines Kriterienrasters aber sinnvoll. Ein Kriterienkatalog soll aber nicht dazu führen, dass das Eignungsgespräch einer obligatorischen staatskundlichen Prüfung gleichkommt, sondern vielmehr helfen Entscheide transparent zu machen. Durch die Anwendung eines Kriterienkataloges kann auch ein negativer Einbürgerungsentscheid im Falle eines Rekurses besser begründet werden.

Eine erste Version eines Kriterienkataloges wurde analog zu anderen Gemeinden bereits erarbeitet und wird 2005 bei den Einbürgerungsgesprächen des Stadtrates zum Einsatz kommen und dem Gemeinderat via Aktenaufgabe auch zur Einsicht gebracht.

Die Anwendung eines gesamtheitlichen Einschätzungsverfahrens wurde 2003 bereits in der Regionalkonferenz der glow.das Glattal-Gemeinden geprüft und diskutiert. Die Verantwortlichen dieser Gemeinden sind zum Schluss gekommen, auf die Einführung eines Einschätzungsverfahrens zu verzichten.

Würde ein Einschätzungsverfahren für die Sicherstellung der Integration und der Sprachkenntnisse obligatorisch erklärt werden, müsste durch die Stadt Dübendorf und deren Behörden auch ein entsprechendes Verfahren / Kurs zur Verfügung gestellt werden, in welchem das erforderliche Wissen erlangt werden kann. Die Durchführung solcher Kurse und die Bereitstellung und Pflege entsprechender Lehrmittel wären mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Würden Dritte dieses Verfahren durchführen, müssten die politischen Verantwortlichen die Beurteilung der Einbürgerungsbewerber teilweise abgeben und folglich auch einen Teil ihrer Verantwortung.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass auch zukünftig nur seriös vorbereitete und sorgfältig gestaltete Gespräche unterstützt durch einen Fragebogen mit den gesuchstellenden Personen den vielschichtigen, individuellen Umständen und damit auch der vom Gesetzgeber geforderten umfassenden Eignungsabklärung gerecht werden.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Postulat von Andrea Kuhn, Kurt Berliat, Oliver Eugster, CVP vom 19. November 2003 wird wie folgt beantwortet:

- *Die rechtlichen Voraussetzungen die in Bund und Kanton bestehen, betr. messbarer Kriterien in „Sprache und Integration“ von einbürgerungswilligen Ausländern.*

Betreffend die bestehenden und angewendeten Rechtsgrundlagen zur Integration und Sprache wird auf lit B Ziff 1 sowie Anhang 1 dieses Beschlusses verwiesen.

- *Die Einführung eines überprüfbar resp. messbaren Kriterienerasters mit Einschätzungsverfahren (inkl. erwartetes Sprachniveau) für einbürgerungswillige Ausländer in der Stadt Dübendorf.*

Die Einführung eines Kriterien- / Fragenrasters ist 2005 geplant und wird dem Gemeinderat mittels Einbürgerungsakten zur Kenntnis gebracht. Auf die Einführung eines Einschätzungsverfahrens wird gemäss den Ausführungen in lit C Ziff 1.3 verzichtet.

- *Dieser standardisierte Kriterienkatalog und das dazugehörige Einschätzungsverfahren sollen in Zusammenarbeit mit der BR-Kommission des GR erstellt werden*

Stadt Dübendorf

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 2.12.2004

Der geplante Kriterien- / Fragenraster und dessen detaillierte Anwendung wird nach erfolgten ersten Praxisanwendungen durch den Stadtrat mit den Mitgliedern der Bürgerrechtskommission des Gemeinderates diskutiert und falls notwendig verbessert /ergänzt.

2. Dem Gemeinderat Bürgerliche Abteilung wird beantragt, das Postulat von Andrea Kuhn, Kurt Berliat, Oliver Eugster, CVP, vom 19. November 2003 abzuschreiben.
3. Mitteilungen an
 - Andrea Kuhn, Überlandstr. 209, 8600 Dübendorf (Erstunterzeichnerin)
 - Mitglieder Gemeinderat Bürgerliche Abteilung
 - Mitglieder Stadtrat
 - Stadtkanzlei

(G:Dok/Stadtrat/Beschlüsse/2004/SRB Postulat Einbürgerungen V2DEZ04)

Anhang 1:

Rechtliche Grundlagen

1.1. Allgemein:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG] vom 29. September 1952)
- Kantonales Gesetz vom 6. Juni 1926 über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt)
- Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung - (BüV))
- Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 20. Mai 1973 mit seitherigen Änderungen
- Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf vom 4. September 1995 (BüVo) letztmals revidiert am 3. Juni 2002

1.1.1. Bundesverfassung

Art. 8 Bundesverfassung
Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³

Art. 9 Bundesverfassung
Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 29 Bundesverfassung
Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

1.2. Sprache:

§22 BüV:

In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

.....

Kommentar Thalmann zu §22 Gemeindegesetz:

5.2 (..) In unserem kulturell vierteiligen Land steht die Anpassung an den Landesteil, in dem die Einbürgerung erfolgen soll, im Vordergrund. Es soll ein gewisses Mass an Beherrschung der betreffenden Landessprache, nicht aber spezifische Dialektaneignung vorhanden sein.

Merkblatt des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich:

Die einbürgerungswillige Person muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein, wobei die Verständigung in der deutschen Sprache (oder mindestens einer der vier Landessprachen) ohne Probleme möglich sein soll

Merkblatt des Stadtrates Dübendorf:

Die Bewerber müssen insbesondere eine deutsch-schweizer Mundart verstehen und sich mindestens in schriftdeutscher Sprache ausdrücken können.....

1.3. Integration:

Art. 14 BüG:

Vor der Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er

- a. in die schweizerischen Lebensgewohnheiten eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist,
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

§ 21 BüV:

Gesuchstellende Personen mit ausländischem Bürgerrecht müssen die Voraussetzungen von §§ 3- 8 BüV (Voraussetzungen, Wohnsitz, wirtschaftliche Verhältnisse, unbescholtener Ruf, Ausnahmen, Familien) sowie die besonde-

ren Wohnsitzvorschriften des Bundes erfüllen und sich zur Einbürgerung eignen. Die Eignung ist gegeben, wenn die gesuchstellende Person

- a. in die schweizerischen Lebensgewohnheiten eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist,
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Art. 7 Abs. 2 BüVo

Im Ausland geborene Ausländer, bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht, können unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen werden, wenn sie

1.
2. die Voraussetzungen nach Art. 5.2 bis 5.4 (genügenden Ausweise, sich und seine Familie zu erhalten vermag, unbescholtener Ruf)
3.
4. den vom Stadtrat festgesetzten Staatsbürgerkurs besucht haben und sich vor einem Ausschuss des Stadtrates über staatsbürgerliche Kenntnisse ausgewiesen haben.

Handbuch Einbürgerungen des Amtes für Gemeinden und Berufliche Vorsorge

Allgemeine Integration

Lebensmittelpunkt: Die gesuchstellende Person kann sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren und hat sich in das schweizerische gesellschaftliche Umfeld eingefügt. Ihr Lebensmittelpunkt bildet die Schweiz, nicht das Herkunftsland. Eine vollständige Anpassung und Angleichung in die hiesigen Verhältnisse (Assimilation) ist aber nicht erforderlich. Die Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit darf nicht negativ berücksichtigt werden, da das Bundesrecht das Doppelbürgerrecht zulässt

Kulturelle Integration

Sprache: Die gesuchstellende Person kann sich in Deutsch (Schriftsprache oder Dialekt), zumindest jedoch in einer der vier Landessprachen angemessen verständigen und den Inhalt von amtlichen Schreiben verstehen. Das Alter, die Bildung und die Herkunft der gesuchstellenden Person sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Sitten und Gebräuche: Die gesuchstellende Person akzeptiert die hiesigen Sitten und Gebräuche. Nicht erforderlich ist, dass sie ihre ursprünglichen Traditionen ablegt.

Aus der *Glaubensfreiheit* ergibt sich, dass die Religionszugehörigkeit der gesuchstellenden Person kein zulässiges Einbürgerungskriterium ist.

Politische Integration

Rechtsordnung: Die gesuchstellende Person lebt den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung nach (Rechtsgleichheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit usw.).

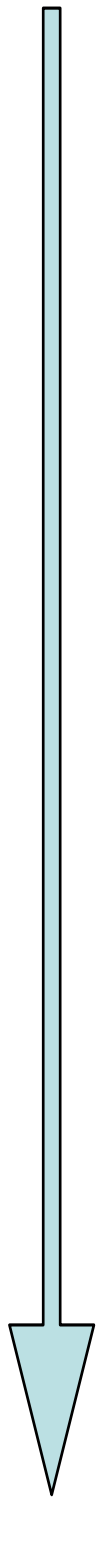
Staatsbürgerliche Kenntnisse: die gesuchstellende Person hat Grundkenntnisse über die historische Entwicklung sowie den geographischen und politischen Aufbau der Schweiz. Darin eingeschlossen sind auch Kenntnisse über das Funktionieren unserer Demokratie.

Soziale Integration

Nachbarschaftliche und kommunale Gemeinschaft: Die sozialen Kontakte der gesuchstellenden Person beziehen sich auch auf ihr unmittelbares Wohnumfeld (Wohnblock, Siedlung, Quartier). Sie ist vertraut und informiert über das Ortsgeschehen.

ANHANG 2

Einbürgerungsverfahren heute (ordentliche Einbürgerung)



Bewerber	Gemeinde/ Stadt	Kanton	Bund
Bezieht Gesuchsformular bei der Verwaltung und sendet Unterlagen an das kant. Gemeindeamt			
		Prüft Wohnsitzerfordernisse des Bundes und ob die Rechtsordnung beachtet wird.	
	<u>Verwaltung (Stadtkanzlei):</u> Prüft die Voraussetzungen der Gemeinde. Bietet Bewerber in den Staatsbürgerkurs auf. Bewerber mit schlechten Deutschkenntnissen werden darauf hingewiesen und auf die Notwendigkeit eines vorgängigen Deutschkurses aufmerksam gemacht.		
	<u>Ausschuss des Stadtrates:</u> Prüft in einem persönlichen Gespräch die staatsbürgerlichen Kenntnisse sowie die Sprachkenntnisse und stellt Antrag an Gesamtstadtrat Bürgerliche Abteilung.		
	<u>Stadtrat:</u> Entscheidet über Einbürgerung und stellt Antrag an Gemeinderat		
	<u>Bürgerrechtskom. des GR Bürgerliche Abteilung:</u> Prüft Deutschkenntnisse und lernt Bewerber kennen. Stellt Antrag an Gemeinderat		
	<u>Gemeinderat:</u> Entscheidet über Einbürgerung		
		Entscheid über Erteilung des Kantonsbürgerrechts	
			Entscheidet über die Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung
Sendet dem Gemeindeamt: Die eidg. Einbürgerungsbewilligung Die Quittung über die bezahlten Gebühren des Kantons und der Gemeinde			
		Stellt Rechtskraft der Bürgerrechtsänderung fest.	

Stadt Dübendorf

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 2.12.2004